

# RS Vwgh 1987/7/2 87/09/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1987

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art103 Abs4;

B-VG Art132;

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0089 B 2. Juli 1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach § 27 VwGG 1965 kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art 132 B-VG erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Im Falle einer gesetzlichen Abkürzung des Instanzenzuges setzt eine Säumnisbeschwerde voraus, daß der Bfr die höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vergeblich angerufen hat. (Hinweis auf B vom 20.11.1947, Zl. 0708/47, VwSlg 213 A/1947)

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090136.X01

## Im RIS seit

12.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)